

Schulalltag ab 22.11.2021

Mit der sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19.11.2021, der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 20.11.2021 und Schreiben des Kultusministeriums vom 19. und 22.11.2021 sind die grundlegenden Regelungen für den Schulalltag für die nächsten 14 Tage, vermutlich aber bis Weihnachten, vorgegeben.

Hier eine vereinfachte Zusammenfassung aller wichtigen Punkte:

Es findet Präsenzunterricht im gewohnten Stundenplan statt. Alle Fächer werden unterrichtet. Es muss weiterhin ein Mund-Nase-Schutz auch im Unterricht getragen werden, der Sportunterricht und der Aufenthalt im Freien sind davon ausgenommen. Ein- und mehrtägigen Schulfahrten dürfen nicht stattfinden. Die Unterrichtszimmer werden täglich gereinigt, die Stoßlüftung in den Pausen wird beachtet, ausreichend Seife und Infektionsmaterial sind vorhanden.

Die Schulbesuchspflicht ist ab dem 22.11.2021 erneut ausgesetzt. Die Abmeldung muss schriftlich erfolgen und durch den Infektionsschutz begründet werden. Eine tageweise Abmeldung ist ausgeschlossen. Wer sich von der Präsenzbeschulung abmeldet, lernt zu Hause. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf Beschulung durch Lehrkräfte, eine Leistungsbewertungen ist ausgeschlossen. LernSax kommt erst wieder zum Einsatz, wenn der Präsenzunterricht nicht mehr möglich ist.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises schreibt im Zeitraum vom 11.11. bis einschließlich 25.11.2021 eine tägliche Testung vor. Sollte diese Bestimmung nicht verlängert werden, wird wieder dreimal pro Woche getestet. Für die Selbsttestungen werden allen Schulen geeignete durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Selbsttestkits kostenlos zur Verfügung gestellt. Es handelt sich dabei um die Stäbchentests im vorderen Nasenbereich. Die Schulen stellen die Tests (für Nase mit Stäbchen) zur Verfügung. Spucktest gibt es nur bei einem medizinischen Attest. Zwischen Abgabe des Attests und Bereitstellung vergeht eine Woche, in dieser Zeit muss sich der Spucktest in einer Apotheke selbst besorgt werden. Dann stellen die Schulen auch den Spucktest, den sie in genau diesen Ausnahmefällen vom Landesamt für Schule und Bildung bekommen.

Neben der Möglichkeit, Tests in den Schulen unter Aufsicht vorzunehmen, kann sich auch privat ein aktueller Test bei offiziellen Stellen besorgt werden. Festgelegt wurde neu, dass durch Eltern durchgeführte Tests, die diese beispielsweise auf ihrer Arbeit im Rahmen einer betrieblichen Testung durchführen, **ab sofort wieder** als Testnachweis durch Schulen anerkannt werden. Die Betriebsangehörigkeit der Schülerinnen und Schüler sind dabei nicht maßgebend. Die schulischen Tests gelten in Sachsen analog als Tests im Rahmen einer betrieblichen Testung. Damit fallen sie auch unter § 2 Nummer 7 Buchstabe b und c SchAusnahmV. Sie gelten als solche, da es darum geht, alle in der Schule anwesenden Personen, einschließlich des Personals, vor einer Ansteckung zu schützen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben Erfahrungen und Kenntnisse in der Beaufsichtigung der Tests erworben. Ebenso sind die Schülerinnen und Schüler in die Durchführung eingewiesen. Damit geht einher, dass diese Tests auch noch als Testnachweis außerhalb der Schule genutzt werden können.

Für die letzten vier Wochen im Kalenderjahr darf ich uns trotz aller Corona-Zumutungen und der politisch zu verantwortenden fragwürdigen Festlegungen einen besinnlichen Advent wünschen.

Uwe-Jens Neubert / Schulleiter